Pfalzgrafen Churfürstl. Durchl. Schreiben an die ...

Karl Ludwig (Pfalz, Kurfürst)

Digitized by Google

Deß Pfaltzgraffen Churfürstl. Durchl.

Schreiben

An

Die Reichs-Versamblung zu Regenspurg/

Der Statt Speyer Neutralitet, vnd die/ vermög Schirmbs-Vereyn/ der Chur-Pfaltz schuldige Hülff betreffend/ vom 14. Aug. 1675.

Digitized by Google

Carl Ludwig/ ꝛc.

Vnſern ꝛc.

WIr ſeynd von Vnſerm bey der noch währender Reichs-Verſamblung gehabten/vnd auff eine Zeit/ gewiſſer Geſchäfften halber/ohnlängſt abgefordertem Geſandten/dem Frey-herrn von Borck/berichtet worden/haben auch nach deſſen abreyß communicirt bekommen/was ſowohl das Kayſerl. Cammer-Gericht/als auch die Statt Speyer/ vermittelſt vnderſchiedlicher überreichter Memorialien/wieder Vns daſelbſt klagend angebracht haben/ dahin hauptſächlich gehend/ daß von Vnſertwegen der Statt Speyer einige Contribution ſeye abgefordert/ vnd in deren verweigerung Jhro die Zufuhr geſperret worden/ deßhalben Sie umb öffnung deß Paſſes/ vnd abſtellung der Contributionen anhalten thäten. Nun hätten Wir Vns gäntzlich verſehen gehabt/man würde

erwehnten Vnsers Gesandten Begehren / vnd an seithen der Stände beschehenen Bewilligung nach / mit proponirung ged. Memorialien in den Reichs-Collegiis, nicht dergestalt fürgeeilet / sondern der Sachen so lang einen anstand gegeben haben / biß Wir auch mit Vnserer Gegennothdurfft darüber vernommen wären / zumahln solches an sich selbsten billich / auch bey diesem Reichs-Tag in Sachen / so geringere Stände betroffen / observirt worden / ausser dem / daß die meiste Gesandten von Ihren Principalen in so kurtzer zeit darüber nicht instruirt, auch ohne daß die zeit mit andern wichtigern / vnd die Reichs-Securität bey disen gefährlichen Läufften betreffenden Materien / nutzlicher hätte zugebracht werden können. Die ged. Memorialien selbsten belangend / befrembdet vns nicht wenig / daß die Statt Speyer sich nicht entblödet / gegen Vns / als Ihren Schutz- vnd Schirms-Herrn / deme Sie billich mehrern Respect erweisen sollen / bey Ihrer Kayserl. Majestät / wie auch auff offenem Reichs-Tag / vnd zwar in solchen fast durchgehends sich befindenden anzüglichen Terminis, zu der Zeit / da Wir mit dem gemeinen Feind gnug zu

thun

thum haben / beſchwerend einzukommen / vnd Vns mit allerhand Aufflagen / zu Vnſerm Vnglimpff zu beladen / deßwegen Wir Vns auch gegen Dieſelbe die Nothdurfft beſter maſſen hiermit vorbehalten. Damit aber die Herren vnd Ihr / den Vngrund ſothaner gegen Vns führender Beſchwerden deſto beſſer abnehmen mögen ; So haben Wir nöthig ermeſſen / bloß zu deren Information, nicht aber Vns mit ged. Statt über die mit Vns auffgerichtete Schirms-Vereyn / oder ſonſten hauptſächlich einzulaſſen (weßwegen Wir Vns verwahret haben wollen) Denenſelben hiemit vorzuſtellen / daß / gleich wie mehrged. Statt Speyer / als mitten in Vnſerm Churfürſtenthumb gelegen / bey vorigen Zeiten in Vnſerer in GOtt ruhenden Vorfahren Pfaltzgrafen Churfürſten Hochſeel. Andenckens / Schutz vnd Schirm geweſen / alſo auch Wir in A°. 1655. auff Ihr bittliches anlangen / Sie ebenmäſſig in Vnſern Schutz vnd Schirm genommen / vnd eine gewiſſe Schirms-Vereyn mit ged. Statt auffgerichtet haben / worinnen unter andern außtrücklich " enthalten : Daß die Statt Speyer ſchuldig / " wann Wir überzogen würden / von wem das be-

 "ſchehe /

" ſchehe / ſo bald Sie das gewahr oder ermahnet
" werden / Vns darwieder beholffen vnd berathen
" zu ſeyn / es ſeye in Feindſchafft oder ſonſten ande-
" re Wege / darzu zu thun / auff jhren Koſten /
" Schaden vnd Verluſt / mit jhrer Macht / nach
" Jhrem beſten Vermögen / ſo viel jedesmals ohne
" nachtheil Jhrer Statt vnd derer Verwahrung
" geſchehen kan / gleicher weiß / als ob es Sie ſelbſt
" angienge ; So dann / daß die Statt Speyer
" Vnſere offene Feinde in Jhrer Statt vnd Ge-
" biet nicht enthalten / noch trancken / noch ihnen
" ſonſt Geleit darinn geben / oder zulegung thun
" ſolle / in keine weiſe. Ob Wir nun wol befugt
geweſen wären / nachdem Wir von der Cron Franck-
reich feindlich überzogen worden / krafft ſolcher
Schirmbs-Vereyn / zu begehren / vnd dabey zu ver-
harren / daß mehrbeſagte Statt Vns mit aller
Jhrer Macht beyſtändig ſeyn ſolte / maſſen mit
alten Schrifften vnd Exempeln leicht weiters dar-
gethan werden könte ; So haben Wir Vns doch
auß gnädigem Willen / vnd ohne nachtheil Vnſers
Rechtens / für diß mal dahin erkläret / Vns mit ei-
nem bloſſen Monatlichen Beytrag von 200. Rthlr. /

vnd

vnd zwar erſt von dem Majo jüngſthin anzufangen/ſo lang dieſer Krieg währet/vergnügen zu laſſen/der Zuverſicht/die Statt Speyer Sich deſſen nicht weigern/ ſondern vielmehr erkennen würde/ daß dieſe geringe/ vnd nach der Reichs-Matricul kaum zu unterhaltung etwan 25. Mañ zu Pferd/od 75. zu Fuß/ohne Officirer/ zulängliche Geld-ſumm bey weitem nicht für alle Jhre Macht/worzu Sie Vns verbunden/ zu achten ſeye/vnd alſo mehr zu jhrer erleichterung/ als beſchwerung gereiche: Sofern iſt es/daß die Statt Speyer/als welche bey jetzigem Krieg faſt keinen/viel weniger den von Jhr zu beſchöhnung angegebenen übermäſſigen Schaden erlitten/ſondern im wiederſpil von beyderſeits Armeen vnd Jhrem/dem Gemeinen Weſen ſehr ſchädlichen täglichen traffic mit- vnd nach Philippsburg groſſen Vortheil vnd Gewinn gehabt/ vnd noch ſtäts genieſſet/ Sich nicht in ſolchem Stand allnoch befinden ſolte/daß Sie ohne nachtheil Jhrer Statt vnd deren Verwahrung/ Jhre ſchuldigkeit hierinn nicht wohl leiſten könte. Wie aber dieſe Statt dem obangezogenen andern Articul zu wieder/ den Feind nicht allein in Jhrer Statt gehalten/ geä-

zet/

zet / getränckет / vnd Vnterſchleiff gegeben / ſondern auch ſonſten allerhand Vorſchub gethan / vnd noch thut / inmaſſen darunden weiters außgeführt werden ſolle ; Alſo hat Sie ſich auch der Vns ſchuldigen Hülff / vnd an deren ſtatt geforderten Beytrags Bund-brüchiger weiß entſchütten wollen / vnd ſeynd Wir dahero bewogen worden / die nacher Speyer führende / vnd alſo zugleich den Philippsburgern zum beſten erſprieſſende Victualien vnd Wahren an Vnſern Zollſtätten anhalten zu laſſen / noch ſonſten andere Zufuhr / als zu deß Cammer-Gerichts angehörigen Hauß-Nothdurfft dahin zu geſtatten. Es will zwar in der Statt Speyer Memorial vorgegeben werden / ob lieffe ſolcher Beytrag gegen Jhre erhaltene Neutralitet, krafft deren Sie von allen Kriegs-beſchwerden vnd Contributionen befreyet / vnd dargegen gehalten wäre / denen Frantzoſen ſo wol / als den Kayſerl. vnd Reichs-Völckern die Nothdurfft abfolgen zu laſſen : Wordurch dann als eine ſanctionem pragmaticam vnd Legem publicam die mit Vns auffgerichtete Pactio privata der Schirms-Vereyn auffgehoben vnd erloſchen ſeye. Geſtalten aber

Wir

Wir in beſagte Neutralitet niemahlen gehehlet / ſondern derſelben vielmehr wiederſprochen / vnd dagegen ſo wol deß Reichs vnd dieſer Nachbarſchafft Intereſſe remonſtrirt, als Vns abſonderlich Vnſer Recht vorbehalten haben / einfolglich Vns ſolches ohne Vnſer zuthun oder verſchulden nicht genommen werden können noch ſollen; Alſo hat auch die Statt Speyer Ihrer ſeits ohne ſcheinbare frevelhaffte brechung der Vereyn / derſelben zu wieder vnd Vns zu nachtheil nichts ſuchen / oder da ſolches von andern / wer der auch ſeye / von ſelbſten wäre gegeben worden / annehmen / oder ſich deſſen gebrauchen / viel weniger der Schirms-Vereyn vnd Ihrer darinn begriffenen ſchuldigkeit ſich gäntzlich entziehen mögen / Inmaſſen ſolches alles in den Natürlichen / Geiſt: vnd Weltlichen Rechten / Reichs-Satzungen / vnd ſonſten zur genüge bekannt iſt. Wann aber auch ſchon ſothane Neutralitet in anſehung Vnſer beſtehen könte; So iſt doch gantz ohne / daß derſelben die von Vns geforderte Hülff-leiſtung zu wieder ſeye: Dann wie derſelben ohngehindert vnd ohnabbrüchig / die Statt Speyer Ihre zu der Reichs-Verfaſſung ſchuldige

Quotam einen weg als den andern leiſten kan vnd ſoll / obwohlen ſolches in der Neutralitet-Verſchreibung mit Nahmen nicht außgedruckt iſt ; Alſo kan auch mehrgedachte Jhnen/vermög eines ältern Vertrags obligende Hülff/nebenſt haltung der Neutralitet wohl geleiſtet werden / wie dann auch ſolches in andern dergleichen Fällen vielfältig geſchihet. Jm übrigen iſt am Tag/daß beſagte Neutralitet dem Heil. Reich vnd dieſer Nachbarſchafft/ abſonderlich auch dem Cammer-Gericht vnd der Burgerſchafft zu Speyer zum höchſten Schaden gereichet/noch mit den Kayſ. Avocatorijs vnd Reichs-Schlüſſen beſtehen könne/auch an ſich ſelbſten von beſagter Statt / vnd denen in jhrem Rath ſitzenden Handels-Leuthen zu jhrem Privat-Gewinn / vnd denen Frantzoſen zu dienſt auff viele weiſe überſchritten worden / in dem nicht allein wegen ſothaner Neutralitet die Kriegs-Operationen gegen Philipsburg gehindert worden/ auch die Zufuhren dahin mit gnugſamen effect nicht verwehrt werden mögen/ſondern die Philipsburger einen guten theil jhrer Lebens-Mittel vnd Medicamenten ſelbſten auß der Statt ziehen/vnd für jhnen die Cammer-

Gerichts-

Gerichts-Verwandten vnd Burgerſchafft zu jhrer Nothdurfft nicht gelangen können/ wie mit deßwegen geführten / noch in Originali vorhandenen Klagden vnd ſonſten leicht zu erweiſen/ auch ohne das Landkündig : ſondern auch die Statt zum öfftern / ja faſt täglich durch die Jhrige Wein vnd Frucht nacher Philipsburg führen/ vnd bringen / auch glaubwürdigem Bericht nach / neulich gar einige theils Tyroliſche vnd andere Außländiſche Mäurer / ſo zu Philipsburg vorhin an dem Vöſtungs-Bau gearbeitet / vnd wegen jhnen nicht entrichteten Lohns außgetretten / zu Speyer anhalten/ vnd den Philipsburgern zu vollführung der weitern Arbeit außfolgen laſſen; ohne welchen gantz Partheylichen Vorſchub / ätz-tränck- vnd Proviantirung die Philipsburger mercklichen abgang an Lebens-Mitteln vnd andern Nothwendigkeiten würden gelitten / geſtalten Sie dann ſolches würcklich empfunden haben / als vor wenig Monathen die Kayſerl. Armée umb Speyer geſtanden / vnd dardurch den Philipsburgern der Paß zu ged. Statt geſperrt geweſen/ zu geſchweigen/ wie diſreputirlich dem Reich ſeye/ daß deß Königs in Franckreich in

der Frantzös. Neutralitet-Verschreibung angemaßter Ruhm / wegen seiner Sorgfalt für deß Röm. Reichs Ruhe vnd Sicherheit / auch andere ohnläugbar nachtheilige Ding / nicht allein in der disseitigen Generalitet gleichmässigem Schein / mittelst præmittirung der Frantzösis. Schrifft / vnd darauff gemachten fernern Verschreibung / mit stillschweigen gut geheissen / sondern auch / was von der Statt Speyer biß dahin wieder die Kayß. Mandata vnd Reichs-Schlüsse den Frantzosen für zulegung geschehen / approbirt, vnd dißfals eine durchgehende gleichheit zwischen dem Reich vnd dessen Feinden gemacht worden. Ist demnach desto ungereimbter / daß / da die Statt Speyer der Schirms-Verwandt in so viele Wege zu wieder gehandlet / ja gar / wiewohl mit Vnrecht vnd nichtig vorgibt / daß dieselbe Ihrer seiten durch sothane Neutralitet erloschen seye / vnd dardurch neben dem Gemeinen Wesen / Vns absonderlich in unerschwinglichen Schaden gebracht / Sie gleichwohl / vermög eines darauß beygelegten Extracts begehren dörffen / daß Ihr der Paß durch Vnser Churfürstenthumb vnd Landen wiederumb geöffnet /

vnd

vnd alle Zufuhr in jhre Statt zugelaſſen werden ſol-
te/da Vns doch im gegentheil obligt/alle dem Feind
zum beſten geſchehende / vnd damit auch dieſe Zu-
fuhr nacher Speyer / ſo viel an Vns/ vnd zwar
unter andern auch auff dieſe von Vns gebrauchte
weiß / zu verhindern / zumahlen Vns allein ſonſt
nicht wohl müglich/die Zufuhr auß Speyer nacher
Philipsburg/wegen der nahen Situation, vnd weiln
dieſe Feindliche Garniſon Vns mit Reuterey be-
kantlich überlegen / in dem davon die Kayſ. Armee
vnd Reichs-Völcker wegen der Kriegs-Actionen
entfernet ſeyn/anderſt zu ſperren / Vnd im übrigen
Jhrer Kayſ. Majeſtät vnd deß Reichs Intention
nicht ſeyn kan/in dem Sie getrewe Chur: Fürſten
vnd Stände gegen den gemeinen Feind anfriſchen/
ſolches einer Statt zu gefallen/wegen jhres Pri-
vat-Geſuchs zu der Nachbarſchafft gröſten Ge-
färde mit der That zu vernichten. Bey welcher
beſchaffenheit die Statt Speyer auch ſattſam zu
erkennen gibt/was für animoſität Dieſelbe gegen
Vns habe/vnd wie vermeſſentlich Sie von ſachen/
die nicht in Jhrer Privat-kummerſchafft / vnd
Handel einlauffen/vnd Sie dahero nicht verſtehen/

zu urtheilen ſich unterfangen/in dem Sie die Vns von dem Löbl. Fränckiſchen Creyß/vnd denen concurrirenden Löbl. Ständen deß Bäyriſchen Creyſes zu Vnſer ſonderbahrer hoher Obligation geſchickte Volcks-Hülff/ invidiosè anziehen/ auch ferners impertinenter vnd zum theil fälſchlich melden/daß " die nah gelegene Chur-Pfältziſ. Vöſtungen vnd " Plätze diß-vnd jenſeit Rheins mit Creyß-Völ- " ckern (deren Bezahlung jedoch auß den Creyſen " erfolgt) beſetzet/vnd zu den Philipsbnrg:excur- " ſionen baſtand genug ſeyen/ unnöthig weiters zu wiederlegen. Weniger nicht vermeynen Sie Vns zu verunglimpffen/ in dem Sie wieder beſſer wiſſen vnd mit groſſer undanckbarkeit ſagen dörffen/daß/ohngeachtet der von Jhnen Jährlich ohne auffſchub Vns bißhero erlegten Schirms-Gelder der 400. fl. ſo in 20. Jahren 8000. fl. ertragen/Sie gleichwohlen deſſen den wenigſten Genuß/ ſondern viel mehr Beſchwerde empfunden hätten/ da man doch beweißlich mit Jhnen manchmal über den Termin ſolcher verfallenen Recognition viele Monath Gedult getragen/ vnd dafür Jhnen der Schutz/ worüm Sie ſolchen geſucht/ niemahl gefehlet/

fehlet / auch ſie daneben anderBeneficien in der Schirms-Verein begriffen/ vom Land genoſſen haben.

Wie Wir aber dem Cammer-Gericht bißhero die Nothdurfft zu ihrem Hauß-gebrauch/durch Unſere Landen unweigerlich abfolgen laſſen; Alſo ſeynd auch Wir noch erbietig/ damit ferners zu continuiren/ deß verſehens/es werden ſich deſſelben Angehörige dieſer Conceſſion, nicht/ wie von theils ſchon geſchehen/zur Handlung vnd wieder-verkauffung/ſondern ihrer eigenen nothwendigkeit gebrauchen : Deßhalben Wir dann nicht ſehen/wie ab dieſem allem erzwungen werden könne/ ob würde dadurch das Cammer-Gericht vnd deſſen Archiv in Gefahr vnd Schaden geſetzt. Ob es ſchon im übrigen an dem iſt/daß deſſelben Sicherheit durch dergleichen ſchrifftliche Neutralitet , welche der Feind ſeiner gewohnheit nach/ nicht länger als ſeine gelegenheit es zuläßt/achten oder halten wird/ genugſam verwahret/ ſondern ſolche durch andere Mittel zu verſchaffen ſeye. Wir geleben demnach der Zuverſicht/es werden die Herren/vnd Ihr/Nahmens Ihrer Principalen/Ober-vnd Committenten

ten vmb ſo viel mehr dahero anlaß nehmen/der Sachen wahre bewandtniß reifflich zu erwegen / vnd der Statt Speyer Neutralität / als deren Sie ſich durch den mißbrauch verluſtig vnd unwürdig gemacht/vollends auffzuheben/oder doch in ſolche weg zu richten/damit die Kayſ. Mandata Avocatoria vnd Reichs-Schlüſſe in jhrem Vigore verbleiben/noch die Kriegs-Operationen gegen den gemeinen Feind verhindert werden mögen / endlich auch von ſelbſten gemeynt ſeyn / die Statt fürters mit jhren gegen Vns geführten Beſchwerden abzuweiſen/auch Vns in Vnſern Rechten keinen eintrag oder hinderung zu thun / ſondern vielmehr darin beförderlich zu erſcheinen. Hierdurch wird deß Reichs vnd Gemeinen Weſens Dienſt befördert/ vnd Wir ſeynd es abſonderlich gegen der Herren vnd Ewre Principalen / Obere vnd Committenten freund-vnd gſ. zu erwiedern; Gegen denſelben vnd Euch aber in Churfürſtl. Gn. zu erkennen gefliſſen vnd willig. Womit Wir Jhnen ſtäts wohl zugethan verbleiben. Heydelberg den 14. Auguſti, 1675.

Digitized by Google